



KREISSCHULE

Aarau-Buchs

Erlass des Musikschulreglements und der Musikschulverordnung der Kreisschule Aarau-Buchs

Vernehmlassungsvorlage mit erläuterndem Bericht vom 1. Juli 2017

1. Ausgangslage

1.1. Bildung der Kreisschule Aarau

Mit Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 haben die Einwohnerinnen und Einwohner von Aarau und Buchs der Bildung einer Kreisschule Aarau-Buchs als Gemeindeverband zugestimmt. Die Kreisschule Aarau-Buchs nahm ihre Tätigkeit am 1. August 2018 auf. Organe der Kreisschule Aarau-Buchs sind der Kreisschulrat (Legislative) und die Kreisschulpflege (Exekutive) sowie die Kontrollstelle. Die Kreisschule Aarau-Buchs führt die Volksschule, die Schuldienste, die Sportschule und die Musikschule für die Verbandsgemeinden.

Zum Erlass der Rechtsgrundlagen für die Musikschule der Kreisschule Aarau-Buchs (Musikschule KSAB) sind die Organe der Kreisschule Aarau-Buchs zuständig, deren Zusammensetzung und Aufgaben mit den Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs vom 26. Januar 2017 festgelegt sind: Der Kreisschulrat ist für den Erlass des Musikschulreglements der Kreisschule Aarau-Buchs (MR KSAB) und die Kreisschulpflege für den Erlass von Ausführungsbestimmungen (Musikschulverordnung der Kreisschule Aarau-Buchs; MV KSAB) zuständig. Beide Erlassentwürfe werden in tabellarischer Form erläutert (vgl. Ziff. 5 und 6) und liegen bei.

1.2. Bisherige rechtliche Grundlagen der Kreisschule Aarau-Buchs

Vor der Bildung der Kreisschule Aarau-Buchs führten sowohl die Kreisschule Buchs-Rohr wie auch die Schule Aarau je eine eigene Musikschule. Gesetzlich geregelt wurden diese mit dem Reglement der Musikschule Buchs-Rohr vom Dezember 2011 sowie dem Reglement über die Musikschule Aarau vom 21. März 2016 (SRS 4.2-1). Beide Reglemente wurden mit Beschluss des Kreisschulrats vom 22. November 2017 je für den Perimeter der bisherigen Kreisschule Buchs-Rohr und der Schule Aarau als weiterhin anwendbar erklärt. In Aarau wurden darüber hinaus die Anstellungsverhältnisse der Musiklehrpersonen in einem separaten Reglement geregelt, welches mit Beschluss des Kreisschulrats vom 22. November 2017 ebenfalls als weiterhin anwendbar erklärt wurde. Neu wird die Regelung der Anstellungsverhältnisse in das Musikschulreglement integriert. Das neue Musikschulreglement wird die übergangsweise Weitergeltung aller bisherigen Reglemente ersetzen.

Die Ausführungsbestimmungen waren für die Einwohnergemeinde Aarau nach bisherigem Recht in zwei Erlassen enthalten: Ausführungsbestimmungen der Schulpflege zum Reglement über die Musikschule Aarau (SGS 4.2-10) und Ausführungsbestimmungen des Stadtrats zum Reglement über die Musikschule Aarau (SGS 4.2-11). Beide ausführenden Erlasse wurden durch Beschluss der Kreisschulpflege vom 27. August 2018 für eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Musikschulreglements des Kreisschulrats und der Musikschulverordnung der Kreisschulpflege für anwendbar erklärt. Per 1. August 2018 erliess die Kreisschulpflege zudem Übergangsbestimmungen für den Betrieb der Kadettenmusik Aarau. Die neue Musikschulverordnung löst nun die aufgeführten übergangsweise geltenden Bestimmungen ab. Die Regelung der Kadettenmusik Aarau (als Jugendspiel) wird in das Musikschulreglement und die Musikschulverordnung integriert.

In der Einwohnergemeinde Buchs waren nach altem Recht keine besonderen Ausführungsbestimmungen vorhanden. Das Reglement der Musikschule Buchs-Rohr enthielt in Anhang A. direkt die Ausführungsbestimmungen.

2. Ziel

Das Ziel ist die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Musikschule KSAB, inklusive Jugendspiel (Kadettenmusik Aarau) per 1. August 2020.

3. Die wichtigsten Bestimmungen und Änderungen

3.1. Wichtigsten Bestimmungen

Beide Erlasse richten sich inhaltlich in groben Zügen nach den bisherigen Reglementen der beiden Verbandsgemeinden. Hauptsächlich behandeln sie folgende Regelungsinhalte:

- Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Musikschule KSAB
- Organe
- Unterrichtsangebot
- Finanzierung
- Jugendspiel (Kadettenmusik Aarau und gegebenenfalls weitere Jugendspielformationen)
- Anstellungsverhältnisse
- Rechtsschutz.

Das Unterrichtsangebot und die Finanzierung wurden aufeinander abgestimmt und vereinheitlicht. Gestützt darauf wird eine ausgleichende Lösung für die Musikschule KSAB und damit für beide Verbandsgemeinden vorgeschlagen, was punktuell mit Erweiterungen oder Einschränkungen des bisherigen Angebots pro Gemeinde verbunden ist. Die wichtigsten Neuerungen werden in Ziff. 3.2. dargestellt und die einzelnen Bestimmungen in Ziff. 5 und 6 erläutert.

3.2. Übersicht über die wichtigsten Neuerungen für die Einwohnergemeinden Aarau und Buchs

Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die wichtigsten Neuerungen für die Einwohnergemeinden Aarau und Buchs (mit Hinweis auf die entsprechenden Paragraphen im Musikschulreglement in der ersten Spalte):

§ MR	Massnahme	Musikschule Buchs-Rohr	Musikschule Aarau
3	Zulassung für Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen und Berufsschulen für den Einzelunterricht	Eine Anmeldung ist bisher voraussetzungslos möglich. Neu ist dies nur dann möglich, wenn die weiterführende Schule kein entsprechendes Angebot führt. Dies führt dazu, dass Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen neu faktisch nicht mehr zugelassen sind, weil die Kantonsschulen die Angebote abdecken.	Das Angebot besteht wie bisher nur, wenn die weiterführende Schule kein entsprechendes Angebot führt.
4, 10	Klassenmusizieren	Das Angebot wird neu eingeführt.	Das Angebot besteht derzeit für vier Klassen in Aarau.
4, 9	Ergänzungskurse (z.B. Musiktheorie) für interessierte Schülerinnen und Schüler	Das Angebot wird in Buchs neu geschaffen.	Das Angebot ist bereits vorhanden.
4, 9	Einsteigerkurs (eine Unterrichtsform in grossen Gruppen auf dem gleichen Instrument, für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse)	Das Angebot ist in Buchs bereits vorhanden.	Das Angebot wird in Aarau neu geschaffen.
9	Fächerangebot	Das Fächerangebot wird vereinheitlicht. Dies führt zu einer punktuellen Ausweitung des Angebots in Buchs (z.B. Einzelunterricht Harfe und Oboe).	Das Angebot im Einzelunterricht bleibt unverändert.
9	Einstiegsalter	Bisher gibt es je nach Instrument verschiedene Einstiegsalter. Neu gilt für den Einzelunterricht für alle Instrumente grundsätzlich als Einstiegsalter die 2. Klasse. Bei Eignung ist das Angebot ab der 1. Klasse offen.	Bisher gibt es je nach Instrument verschiedene Einstiegsalter. Neu gilt für den Einzelunterricht für alle Instrumente grundsätzlich als Einstiegsalter die 2. Klasse. Bei Eignung ist das Angebot ab der 1. Klasse offen.
11	Angebot Zweitinstrument	Bisher ist die Belegung eines Zweitinstrumentes ohne Auflagen möglich, nach neuer Regelung nur noch im Rahmen der Begabtenförderung.	Bisher ist die Belegung eines Zweitinstrumentes nicht möglich, nach neuer Regelung nur im Rahmen der Begabtenförderung.

§ MR	Massnahme	Musikschule Buchs-Rohr	Musikschule Aarau
11	Begabtenförderung für Schülerinnen und Schüler der 1. - 5. Klasse	Bisher gibt es nur die Begabtenförderung des Kantons für die 6. - 9. Klasse. Neu soll ein Angebot für die 1. - 5. Klasse geschaffen werden.	Bisher gibt es nur die Begabtenförderung des Kantons für die 6. - 9. Klasse. Neu soll ein Angebot für die 1. - 5. Klasse geschaffen werden.
14	Angebot im Einzelunterricht mit der Dauer von 45 Minuten (= 1/1 Lektion).	Bisher gibt es das Angebot nicht. Neu ist eine Lektionsdauer von 45 Minuten ab der 6. Klasse wählbar.	Das Angebot ist bisher ab der 1. Klasse wählbar, neu erst ab der 6. Klasse.
22	Elternbeiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler	Bisher gelten für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler die gleichen Tarife wie für die einheimischen. Neu bezahlen sie den kostendeckenden Tarif.	Wie bisher bezahlen die auswärtigen Schülerinnen und Schüler den kostendeckenden Tarif.
22	Elternbeiträge	Die neuen Elternbeiträge entsprechen dem Mittelwert der aktuellen Tarife. In Buchs werden die Tarife erhöht.	Die neuen Elternbeiträge entsprechen dem Mittelwert der aktuellen Tarife. In Aarau werden die Tarife gesenkt.
23	Reduktion der Elternbeiträge für die Mitglieder des Jugendspiels	Das Angebot, dass die Elternbeiträge für Mitglieder des Jugendspiels für den Einzelunterricht reduziert werden, ist neu. Dies gilt nur, wenn das Jugendspiel Buchs sich der Musikschule KSAB anschliesst.	Für Mitglieder des Jugendspiels (Kadettenmusik Aarau) werden die Elternbeiträge für den Einzelunterricht wie bisher gesenkt.
23	Geschwisterrabatt	In Buchs wird der Geschwisterrabatt neu eingeführt.	In Aarau gibt es den Geschwisterrabatt bereits.
23	Sozialtarif	Das Angebot ist bereits vorhanden für die Lektionsdauer von 22.5 Minuten. Neu soll eine Ausweitung auf 30 Minuten möglich sein.	Das Angebot ist bereits vorhanden für die Lektionsdauer von 22.5 Minuten. Neu soll eine Ausweitung auf 30 Minuten möglich sein.
26 ff.	Jugendspiel (Eingliederung)	Das Jugendspiel Buchs ist Teil der Harmoniemusik Buchs. Es könnte sich in das Jugendspiel der Musikschule KSAB und damit in die Kreisschule Aarau-Buchs eingliedern.	Die Kadettenmusik Aarau wurde mit der Gründung der Kreisschule Aarau-Buchs ein Teil der Musikschule. Ein Teil der Ressourcen werden, falls das Jugendspiel Buchs beitreten sollte, auf beide Formationen verteilt. Der aus dem Waffenverkaufserlös geäuftete Fonds ist weiterhin der Kadettenmusik Aarau vorbehalten.

4. Finanzielle Auswirkungen

Um eine Kosten- bzw. Nutzenüberlegung zu machen, muss zwischen Schülerzahlen und Fachbelegungen unterschieden werden. Da ein Kind ein Instrument belegt, zeitgleich aber

noch in den Kinderchor und ins Ensemble geht, wird dieses Kind als ein Schüler gezählt, zu verbuchen sind aber 3 Fachbelegungen.

Die Schülerzahl ist mehr zu gewichten, da diese den Einzel- und Gruppenunterricht repräsentiert und somit mehr finanzielle Auswirkungen auf die Musikschulen hat.

Musikschule Buchs-Rohr	412 Fachbelegungen	343 Schülerinnen und Schüler
Musikschule Aarau	690 Fachbelegungen	545 Schülerinnen und Schüler

Gemäss dem Budget 2019 für die Musikschulen der KSAB sind folgende Eckpunkte wichtig:

	Kosten	Elternbeiträge
Musikschule Aarau	Fr. 1'765'600.00	Fr. 588'800.00
Musikschule Buchs Rohr	Fr. 834'500.00	Fr. 239'500.00
Kadettenmusik Aarau	Fr. 119'200.00	Fr. 6000.00
Musikschule KSAB	Fr. 2'719'300.00	Fr. 834'300.00
Nettoaufwand		Fr. 1'885'000.00

In der neuen Organisation ist gemäss Budget 2019 mit einem Nettoaufwand von Fr. 1'885'000.00 zu rechnen.

Mit der Annahme des neuen Musikschulreglements gemäss vorliegendem Entwurf ist mit Mehrausgaben von Fr. 25'945 zu rechnen. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen auf der Basis des Angebots und Elternbeiträge gemäss den Entwürfen vom 1. Juli 2019 für das Musikschulreglement und die Musikschulverordnung.

Änderungen	Aarau		Buchs-Rohr		NEU: KSAB		Kostenveränderung	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Mehrausgaben	Minderausgaben
Einsteigerkurs	0	0	13900	7200	29'925	10080	13145	
Zweitinstrument	0	0	31800	11000	0	0		20800
Klassenmusizieren	21000	0	0	0	21000	0		
Begabtenförderung	0	0	0	0	28500	0	28500	
Unterrichtsangebot 45 Minuten Primarschule	65000	26300	0	0	0	0		38700
Unterrichtsangebot 45 Minuten ab der 6. Klasse	75600	37700	0	0	110000	48400	23700	
Ergänzungskurse	6400	1800	0	0	6400	1800		
Rabatt Musikschule (Sozialtarif für 30 Minuten)	0		0		17800		17800	
Geschwisterrabatt 10%	24000		0		28900		4900	
Rabatt für Mitglieder des Jugendspiels	7000		0		10000		3000	
Neue Elternbeiträge		575300		257000		837900		5600

Erläuterungen zu den Kostenveränderungen: siehe folgende Seite.

Einsteigerkurs

Der Einsteigerkurs in Buchs dauerte bisher 2/3 einer Lektion. Neu wird er mit 1/1 einer Lektion angeboten. In Aarau rechnen wir vorerst mit 2 Kursen. Die Ausweitung auf Aarau und die Verlängerung der Lektion bringen zusätzliche Kosten von Fr. 13'145.

In einem Einsteigerkurs spielen 6 Schülerinnen und Schüler zusammen, welche somit keinen Einzelunterricht besuchen dürfen. Würden diese 6 Schülerinnen und Schüler jeweils eine 1/2 Lektion Einzelunterricht beziehen, so würden sich die Kosten auf Fr. 7'665 belaufen, während der einzelne Einsteigerkurs nur Fr. 2'835 kostet. Somit können mit diesem Angebot Kosten reduziert werden.

Zweitinstrument

Es gibt Schülerinnen und Schüler, die gerne ein zweites Instrument spielen möchten. Die Belegung eines Zweitinstrumentes ist zurzeit an der Musikschule Buchs-Rohr ohne Bedingungen möglich. Das Angebot wird aktuell von 12 Schülerinnen und Schülern genutzt. An der Musikschule Aarau wurde dieses Angebot 2016 abgeschafft. Davor belegten 30 Schülerinnen und Schüler zwei Instrumente. An der neuen Musikschule soll dieses Angebot nur noch im Rahmen der Begabtenförderung möglich sein, weshalb Fr. 20'800 eingespart werden können.

Klassenmusizieren

Das Klassenmusizieren wird in Aarau bereits für vier Klassen angeboten, soll mit dem neuen Reglement aber nicht weiter ausgebaut werden. Ein Teil der vier Klassen soll nach Buchs und Rohr verlegt werden. Dazu sollen die bereits vorhandenen Instrumente und die wiederkehrenden Lohnkosten von Fr. 21'000 verwendet werden. Mehrkosten gibt es keine.

Begabtenförderung

Als Ergänzung zur kantonalen Begabtenförderung ab der 6. Klasse soll ein Angebot für die Primarschule angeboten werden. Diese Förderung soll in Form von zusätzlicher Unterrichtszeit (15 Minuten) zur Verfügung stehen. Wenn 20 Schülerinnen und Schüler eine Verlängerung erhalten, entstehen Kosten von Fr. 28'500.

Unterrichtsangebot von 45 Minuten

In der Musikschule KSAB gibt es ab der 6. Klasse das Angebot einer 1/1 Lektion (45 Minuten). In Buchs wird das Angebot neu eingeführt, in Aarau wird das Angebot abgebaut, da es neu für die 1. – 5. Klasse entfällt. Somit würden in Aarau Fr. 38'700 eingespart, in Buchs wird das Angebot Fr. 23'700 mehr kosten.

Ergänzungskurse

Die Ergänzungskurse sind fester Bestandteil der Musikschule Aarau und sollen nicht weiter ausgebaut werden. Das Angebot wird einfach auf die Standorte Buchs und Rohr verteilt, weshalb keine Mehrkosten anfallen.

Erweiterung des Sozialtarifs auf 30 Minuten

Wenn der Sozialtarif auch für die Lektion von 30 Minuten (2/3 einer Lektion) ausgeweitet wird, wird dieses Angebot für einkommensschwache Familien attraktiver und häufiger gewählt. Wenn alle aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler beider Musikschulen die längere Unterrichtszeit wählen würden, würden Mehrkosten von Fr. 17'800 entstehen.

Geschwisterrabatt

Wenn mehrere in der gleichen Familie lebende Kinder die Musikschule Aarau besuchen, wird ihnen ein Rabatt von 10% pro Kind gewährt. Wenn das Angebot auf die Musikschule Buchs-Rohr ausgebaut wird, entstehen zusätzliche Kosten von Fr. 4'900.

Rabatt für Mitglieder des Jugendspiels

Wer die Kadettenmusik Aarau besucht, bekommt für den Elternbeitrag des Einzelunterrichts der Musikschule Aarau einen Rabatt von Fr. 100 pro Semester. Dieses Angebot soll im Falle einer Eingliederung in die KSAB auch für das Jugendspiel Buchs gelten. Bei einem Bestand von 15 Mitgliedern ist mit Mehrkosten von Fr. 3'000 pro Schuljahr zu rechnen.

Neue Elternbeiträge

Die neuen Elternbeiträge entsprechen jeweils dem Mittelwert (gerundet) der aktuellen Beiträge beider Musikschulen. Grundsätzlich werden die Elternbeiträge für die Musikschule Aarau etwas günstiger, die der Musikschule Buchs-Rohr etwas teurer. Ausgenommen sind die Elternbeiträge für Jugendliche in Ausbildung, welche deutlich steigen. Es sind Mehreinnahmen von Fr. 5'600 zu erwarten.

5. Erläuterungen zum Musikschulreglement Kreisschule Aarau-Buchs (Entwurf vom 1. Juli 2019)

Beschluss Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019 (Entwurf für Vernehmlassung)	Notizen
Musikschulreglement der Kreisschule Aarau-Buchs (MR KSAB)	
<p><i>Der Kreisschulrat Aarau-Buchs,</i></p> <p>gestützt auf § 14 Ziff. 8 der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Die Kreisschule Aarau-Buchs führt unter der Bezeichnung Musikschule der Kreisschule Aarau-Buchs (Musikschule KSAB) eine Musikausbildungsstätte.</p> <p>² Sie bezweckt mit der Musikschule KSAB die musikalische Förderung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs.</p>	<p>Um die Bezeichnung im Alltag zu vereinfachen, wird als Bezeichnung für die neue Schule "Musikschule KSAB" vorgeschlagen.</p> <p>Die Zweckumschreibung wird von den bisherigen Musikschulen übernommen.</p>

¹⁾ SRS [x.x-x](#)

<p>§ 2 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt den Instrumental- und Gesangsunterricht sowie den Unterricht des Jugendspiels.</p>	<p>Der Regelungsgegenstand kann im Vergleich zu den bisherigen Reglementen vereinfacht werden und ist dadurch besser verständlich. Der darin separat aufgeführte staatliche oder lehrplanmässige Unterricht für die Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse gemäss Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001 (SAR 421.391) wird auf kantonaler Stufe geregelt und muss an dieser Stelle nicht ausdrücklich erwähnt werden. Die massgebenden Bestimmungen des kantonalen Rechts gelten ohnehin und müssen auf Gemeindeebene nicht geregelt werden.</p> <p>Die Bezeichnung Jugendspiel umfasst die Kadettenmusik Aarau und gegebenenfalls weitere Jugendspielformationen im Bereich der Blasmusik. Näheres dazu: siehe Erläuterungen zu den §§ 26 ff.</p>
<p>§ 3 Geltungsbereich</p> <p>¹ Die Musikschule KSAB kann im Rahmen des Unterrichtsangebots von allen Schülerinnen und Schülern der Kreisschule Aarau-Buchs besucht werden.</p>	<p>Mit dem Geltungsbereich wird die Zulassung zur Musikschule geregelt. Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs zur Musikschule Aarau zugelassen, soweit das Unterrichtsangebot für ihre Altersstufe Instrumental- oder Gesangsunterricht vorsieht. Das Einstiegsalter wird von der Kreisschulpflege bestimmt (vgl. § 9 Abs. 3). Derzeit ist der Unterricht an der Musikschule für Schülerinnen und Schüler der Basisstufe nicht (Kindergarten) oder nur bedingt (1. Klasse) vorgesehen (vgl. § 3 Entwurf MV KSAB).</p>

² Den Schülerinnen und Schülern der Kreisschule Aarau-Buchs, welche nicht Wohnsitz in Aarau oder Buchs haben, steht der Unterricht an der Musikschule KSAB über den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht hinaus offen, wenn die Finanzierung über die Elternbeiträge sichergestellt ist.

³ Volksschulentlassenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche die Kreisschule Aarau-Buchs besucht haben, steht der Unterricht an der Musikschule KSAB bis zum vollendeten 20. Altersjahr weiterhin offen, wenn an ihrer weiterführenden Schule kein entsprechendes Angebot vorhanden ist und die Finanzierung über die Elternbeiträge sichergestellt ist.

Der lehrplanmässige Instrumentalunterricht wird ab der 6. Klasse der Primarschule sowie an der Oberstufe erteilt, dauert 1/3 einer Lektion (= 15 Minuten) und ist für die Schülerinnen und Schüler kostenlos (§§ 1 bis 3 der Verordnung über den Instrumentalunterricht). Finanziert wird der lehrplanmässige Unterricht durch den Kanton. Alle Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs ab der 6. Klasse haben Anspruch auf den unentgeltlichen lehrplanmässigen Unterricht. Für die darüber hinausgehende Unterrichtszeit (mehr als 1/3 einer Lektion) bezahlen die auswärtigen Schülerinnen und Schüler einen kostendeckenden Elternbeitrag (vgl. Erläuterungen zu § 22 Abs. 3).

Volksschulentlassenen Jugendlichen steht der Besuch an der Musikschule Buchs-Rohr heute unbeschränkt offen, in Aarau nur, wenn an ihrer weiterführenden Schule kein entsprechendes Angebot vorhanden ist und sie ein oder zwei Jahre vor Schulabschluss bereits Unterricht an der Musikschule gehabt haben oder wenn sie kostendeckende Beiträge bezahlen. Neu ist der Unterricht für volksschulentlassene Jugendliche dann möglich, wenn an ihrer weiterführenden Schule (z.B. Berufsschule) kein entsprechendes Angebot vorhanden und die Finanzierung sichergestellt ist. Somit besteht kein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen. Auswärtige volksschulentlassene Schülerinnen und Schüler haben dabei einen kostendeckenden Beitrag zu bezahlen (vgl. § 22 Abs. 5).

Die Zulassung von Erwachsenen zum Unterricht an der Musikschule wurde nach der Anhörung des Kreisschulrats sowie des Gemeinderats Buchs und des Stadtrats Aarau fallen gelassen. Hauptargument dagegen war, dass der Erwachsenenunterricht nicht Aufgabe der Musikschule KSAB sei und organisatorische Erschwernisse mit sich bringe (z.B. Stundenplangestaltung). Erwachsene sollen den Instrumentalunterricht auf privater Basis besuchen.

⁴ Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs, die anstelle der Kreisschule Aarau-Buchs eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Angebot der Musikschule KSAB wie die Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs.

⁵ Zum Jugendspiel können alle Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr zugelassen werden.

Wie bislang für die Musikschule Aarau ausdrücklich geregelt sollen privat geschulte Kinder zu den gleichen Bedingungen wie die Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs zum Unterricht zugelassen werden. Dies gilt nur für Kinder mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs.

Im Jugendspiel, zurzeit die Kadettenmusik Aarau, können alle Schülerinnen und Schüler und Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr der Region mitspielen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Begriffe

¹ In diesem Reglement gelten als:

a) Kreisschulrat: Kreisschulrat Aarau-Buchs;

b) Kreisschulpflege: Kreisschulpflege Aarau-Buchs;

c) Klassenmusizieren: Angebot, einzelnen Klassen einen bis zu zweijährigen Instrumentalunterricht im Rahmen des Regelunterrichts zu ermöglichen;

Der Kreisschulrat Aarau-Buchs ist gemäss den Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs vom 26. Januar 2017 [Satzungen]) ihr gesetzgebendes Organ und als solches zum Erlass von Reglementen zuständig, analog dem Einwohnerrat der Einwohnergemeinden Aarau und Buchs (vgl. §§ 4 Abs. 1 und 10 ff. Satzungen).

Die Kreisschulpflege ist das ausführende Organ der Kreisschule Aarau-Buchs und zum Erlass von Ausführungsbestimmungen analog dem Stadtrat Aarau oder dem Gemeinderat Buchs zuständig (vgl. (vgl. §§ 4 Abs. 1 und 10 ff. der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs vom 26. Januar 2017 [Satzungen])).

Das Klassenmusizieren stellt bislang ein Angebot der Musikschule Aarau dar. Das Ziel ist, mittels der Erlernung eines Instruments im Kreis der eigenen Klasse (im Rahmen des Regelunterrichts) Kindern den Zugang zur Musik zu verschaffen, die sonst kaum oder erschwert die Möglichkeit zum Instrumentalunterricht hätten. Neben der musikalischen Ausbildung kommt dem Klassenmusizieren Integrationswirkung zu. Alle Kinder spielen die gleichen Instrumente. Diese werden von der Musikschule KSAB zur Verfügung gestellt.

<p>d) Gruppenunterricht: Unterricht in einem Instrument oder Gesangsunterricht in Zweier- oder Dreiergruppen;</p>	<p>Für alle Instrumentalfächer wie auch für den Gesangsunterricht erfolgt der Gruppenunterricht in Zweier- oder Dreiergruppen. Bislang konnte Gesang auch in Vierergruppen gewählt werden. Sowohl die Lektionsdauer wie auch die Elternbeiträge sind indessen auf Zweier- und Dreiergruppen ausgerichtet.</p>
<p>e) Einsteigerkurs: Unterricht für ausgewählte Instrumente in grossen Gruppen als Vorbereitung für den Instrumentalunterricht;</p>	<p>Als Einsteigerkurs wird neu der bislang nur an der Musikschule Buchs-Rohr bekannte spezielle Unterricht für die Ukulelengruppe und die Orff-Gruppe bezeichnet. Dieser wird ab einer Mindestzahl von 6 Teilnehmenden durchgeführt und als Einstieg in den Instrumentalunterricht für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse für ausgewählte Instrumente (z.B. auch Blockflöte) angeboten. Die Kinder spielen gleiche oder zusammenpassende Instrumente. Nach Möglichkeit (nicht zwingend) werden die Instrumente von der Musikschule KSAB zur Verfügung gestellt. Die Durchführung ist nur möglich, wenn und insoweit die Ressourcen hierfür mit dem Budget gesprochen werden. Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule entscheidet über die Anzahl und Durchführung (§ 8 Entwurf MV KSAB). In seiner Auswirkung ist der Einsteigerkurs insoweit eine Sparmassnahme, als die Schülerinnen und Schüler neben dem Einsteigerkurs keinen Einzelunterricht besuchen dürfen. Da dieser höhere Kosten verursacht, ist eine Einsparung möglich.</p>
<p>f) Ergänzungskurs: Kurs für interessierte Schülerinnen und Schüler zum Erwerb besonderer, musikbezogener Kenntnisse während eines Semesters;</p>	<p>Ergänzungskurse sollen beispielsweise zur Vorbereitung von mChecks vertiefte Kenntnisse zu bestimmten musikbezogenen Themen vermitteln, wofür im Rahmen des Instrumentalunterrichts nicht ausreichend Raum bestünde.</p> <p>Auch hier ist die Durchführung nur möglich, wenn die entsprechenden Ressourcen im Budget bewilligt wurden. Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule entscheidet über die Anzahl und Durchführung (§ 9 Entwurf MV KSAB)</p>
<p>g) Ensemble: Band, Orchester, Chor, Kadettenmusik Aarau und weitere Formationen.</p>	<p>Eine detailliertere, aber nicht abschliessende Aufzählung erfolgt auf Verordnungsstufe (§ 10 Abs. 3 Entwurf MV KSAB).</p>

<p>§ 5 Regionale Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Musikschule KSAB kann mit anderen Musikschulen der Region zusammenarbeiten.</p>	<p>Entspricht dem Status quo an beiden bisherigen Musikschulen.</p>
<p>2. Organe</p>	
<p>§ 6 Musikschulleitung</p> <p>¹ Die Musikschule KSAB wird von einer Leiterin oder einem Leiter geführt.</p>	<p>Die operative Leitung der Musikschule KSAB obliegt der Leiterin oder dem Leiter.</p>
<p>§ 7 Kreisschulpflege</p> <p>¹ Die Kreisschulpflege entscheidet über strategische Belange der Musikschule KSAB und stellt dem Kreisschulrat Antrag zum Budget.</p> <p>² Die Kreisschulpflege bestimmt die Leiterin oder den Leiter der Musikschule KSAB und legt deren oder dessen Aufgaben fest.</p>	<p>Die Kreisschulpflege ist für die strategische Führung der Musikschule zuständig (§ 18 Satzungen i.V.m. § 71 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981; SAR 401.100). Die Budgethoheit liegt beim Kreisschulrat (§ 14 Ziff. 2 Satzungen).</p> <p>Die Kreisschulpflege ist Anstellungsbehörde. Sie wird die Durchführung des Auswahlprozesses gestützt auf § 18 Abs. 3 der Satzungen an die Geschäftsleitung delegieren. Diese wird der Kreisschulpflege einen Vorschlag unterbreiten. Die Anstellungsbehörde legt das Stellenprofil und die Aufgaben fest. Die Aufgabenumschreibung erfolgt in § 2 Entwurf MV KSAB.</p>
<p>3. Unterricht</p>	
<p>§ 8 Freiwilligkeit</p> <p>¹ Der Besuch der Musikschule KSAB ist freiwillig.</p>	<p>Im Unterschied zum Regelunterricht sind der Instrumental- und der Gesangsunterricht freiwillig.</p>

² Ausgenommen von der Freiwilligkeit ist das Klassenmusizieren.

Da das Klassenmusizieren im Rahmen des (obligatorischen) Regelunterrichts durchgeführt wird und die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB über die Durchführung und Zuteilung auf die Klassen entscheidet, besteht beim Klassenmusizieren keine Freiwilligkeit. Dies wird hier der Klarheit halber ausdrücklich festgehalten. Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf das Klassenmusizieren (vgl. hinten § 10 Abs. 2).

§ 9

Unterrichtsangebot

¹ Das Unterrichtsangebot an der Musikschule KSAB umfasst Instrumental- und Gesangsfächer.

Grundsätzlich kann an der Musikschule KSAB Instrumental- oder Gesangsunterricht gewählt werden, wobei verschiedene Einstiegsalter gelten (vgl. §§ 3 und 4 Entwurf MV KSAB)

² Der Unterricht erfolgt als Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Einsteigerkurs, in einem Ensemble oder als Ergänzungskurs.

Die folgenden Begriffe werden in § 4 definiert: Gruppenunterricht, Einsteigerkurs, Ensembleunterricht und Ergänzungskurs.

Im Gesangsfach konnte der Gruppenunterricht an der Musikschule Aarau bisher in Zweier- bis Vierergruppen erfolgen. Neu ist der Gruppenunterricht gesetzlich als Zweier- oder Dreierunterricht definiert (§ 4 Abs. 1 lit. d). Dies gilt auch für den Gesangsunterricht. Nur so kann eine einheitliche Planung und Festlegung der Elternbeiträge erfolgen.

³ Die Kreisschulpflege legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB das Unterrichtsangebot und das minimale Einstiegsalter für das jeweilige Fach fest.

Das Einstiegsalter wird von der Kreisschulpflege auf Verordnungsstufe bestimmt (§§ 3 und 4 Entwurf MV KSAB).

⁴ Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf die Belegung eines Instrumental- oder Gesangsfaches. Sie können im Rahmen des Unterrichtsangebots frei wählen.

Der Unterricht zu den in MR KSAB und MV KSAB festgelegten Bedingungen beschränkt sich auf *ein* Instrumental- oder Gesangsfach. Anspruch auf den Unterricht in einem Zweitinstrument besteht nur im Rahmen der Begabtenförderung (vgl. § 11).

⁵ Ensemblefächer oder Ergänzungskurse können im Rahmen des Unterrichtsangebots zusätzlich zum Instrumental- oder Gesangsfach besucht werden.

An beiden Musikschulen wird der Ensembleunterricht bereits ab Primarschulstufe angeboten, was beibehalten wird. Die Teilnahme am Ensembleunterricht sowie Ergänzungskursen ist zusätzlich zum Instrumental- oder Gesangsunterricht möglich. Der Ensembleunterricht ist überdies kostenlos (§ 22 Abs. 7).

<p>§ 10 Klassenmusizieren</p> <p>¹ Das Klassenmusizieren wird zusätzlich zum Unterrichtsangebot ab der dritten Klasse durchgeführt.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf Klassenmusizieren.</p> <p>³ Die Kreisschulpflege regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Das Klassenmusizieren ist für Buchs ein neues Angebot, in Aarau besteht es bereits. Zu Definition des Klassenmusizierens: § 4 Abs. 1 lit. c. Das Budget gibt vor, in welchem Umfang (vorab in wie vielen Klassen) das Klassenmusizieren durchgeführt werden kann. Auf ein striktes Kontingent kann daher verzichtet werden, die Durchführung ist nur möglich, wenn und insoweit die Ressourcen hierfür mit dem Budget gesprochen werden. Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule entscheidet über die Anzahl, Durchführung und Zuteilung auf die Klassen (vgl. § 7 Entwurf MV KSAB). Da das Klassenmusizieren im Rahmen des Regelunterrichts geführt wird (vgl. § 4 Abs. 1 lit. c), ist es von der Freiwilligkeit ausgenommen (vgl. § 8 Abs. 2) und zugleich unentgeltlich.</p> <p>Das Klassenmusizieren soll nicht den Instrumentalunterricht ersetzen. Es hat eine eigene Zielsetzung (Integrationsprojekt). Daher und aus Kostengründen kann es nicht flächendeckend angeboten werden. Ein Anspruch besteht nicht.</p> <p>Vgl. § 7 Entwurf MV KSAB.</p>
<p>§ 11 Begabtenförderung</p> <p>¹ Im Rahmen der Begabtenförderung kann ein Zweitinstrument gewählt werden.</p>	<p>Die freie Wahl eines Zweitinstrumentes im Rahmen des Angebots von MR KSAB und MV KSAB ist aus Kostengründen nicht (mehr) möglich. An der Musikschule Buchs-Rohr war dies bis anhin voraussetzungslos möglich, in der Stadt Aarau seit 2016 nicht mehr. Neu kann ein Zweitinstrument nur noch im Rahmen der Begabtenförderung gewählt werden, wofür es einer entsprechenden Empfehlung der Musiklehrperson bedarf. Auf Verordnungsstufe ist hierzu vorgesehen, dass die Musiklehrperson der Leiterin oder dem Leiter der Musikschule KSAB mit der Empfehlung schriftlich darzulegen hat, inwiefern eine besondere Begabung vorhanden ist (ausserordentliche musikalische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers) und welche Nachweise (v.a. Konzerte, mCheck) dazu vorliegen (vgl. § 6 Entwurf MV KSAB).</p>

² In Ergänzung zu den kantonalen Bestimmungen kann im Rahmen der Begabtenförderung einer Schülerin oder einem Schüler zusätzliche Unterrichtszeit ohne Zusatzkosten zugeteilt werden.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet auf Empfehlung der Musiklehrperson.

⁴ Die Kreisschulpflege regelt die Einzelheiten.

Bislang wurden an beiden Musikschulen nur begabte Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse nach den kantonalen Bedingungen gefördert (vgl. Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen vom 28. Juni 2000 [SAR 421.331]). Die Kriterien für die Begabtenförderung nach kantonalem Massstab sind so ausgestaltet, dass sie in der Regel erst gegen Ende der obligatorischen Schulzeit erreicht werden. Begabtenförderung sollte, um nachhaltig zu sein, längerfristig und frühzeitig greifen können. Deshalb wird neu die Begabtenförderung auf kommunaler Ebene auch bereits für die Primarschulstufe angeboten. Neben der Möglichkeit, ein Zweitinstrument zu wählen, haben Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Begabtenförderung einen Anspruch auf Zuteilung von zusätzlicher Unterrichtszeit, ohne dass dafür Elternbeiträge entrichtet werden müssen. Vorgeschlagen wird die Zuteilung von zusätzlich 15 Minuten (1/3 einer Lektion). Begabte Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse können dadurch auch 45 Minuten Unterrichtszeit wählen. Die restliche Unterrichtszeit ist nach den ordentlichen Ansätzen zu vergüten (vgl. § 6 Entwurf MV KSAB). Für Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse richtet sich die Begabtenförderung nach wie vor nach den kantonalen Bestimmungen.

Der Entscheid über die Begabtenförderung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Musikschule Aarau-Buchs. Neben der Empfehlung der Musiklehrperson muss diese das Vorliegen der Begabung in einem schriftlichen Bericht aufzeigen. Die Einzelheiten sind in der Verordnung geregelt (vgl. § 6 Entwurf MV KSAB).

Vgl. § 6 Entwurf MV KSAB.

<p>§ 12 Anmeldung</p> <p>¹ Die Anmeldung an die Musikschule KSAB erfolgt schriftlich und ist für das ganze Schuljahr verbindlich.</p> <p>² In begründeten Fällen kann die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB Ein- und Austritte ausnahmsweise auf Beginn des zweiten Semesters bewilligen.</p>	<p>Die Anmeldung hat nicht nur Auswirkung auf die Stundenplanung, sondern wesentlich auf die Finanzplanung des anstehenden Schuljahres und die Anstellung der Musiklehrpersonen (variabler Umfang). Beide erfordern eine gewisse Plansicherheit, weshalb die Anmeldung grundsätzlich für das ganze Schuljahr verbindlich ist. Zudem bedürfen das Erlernen eines Instruments und das dafür erforderliche Üben einer gewissen Zeit und Ausdauer. Es soll kein Instrumententourismus (ständiges Wechseln und Ausprobieren) entstehen.</p> <p>Aus- und Eintritte unter dem Schuljahr sind nur in begründeten Fällen und nur auf Beginn des zweiten Semesters möglich. Der Zu- oder Wegzug stellt einen solchen Grund dar. Ein- und Austritte infolge Wohnortswechsel sind neu nur noch auf Semesterende oder -beginn möglich. Entsprechend ist der Elternbeitrag bis zum Austritt geschuldet. Der Wegzug erfolgt in der Regel aufgrund einer längerfristigen Planung. Bei einem Zuzug muss der Instrumentalunterricht bis zum Beginn des nächsten Semesters privat organisiert werden. Die Planung der Einsätze der Musiklehrpersonen und die Finanzplanung müssen längerfristig erfolgen. Es rechtfertigt sich, die Kostenfolgen der entsprechenden Planungsunsicherheit nicht vollständig der Musikschule zu überbinden.</p> <p>Bei einem Wohnortswechsel innerhalb des Einzugsgebiets der Kreisschule Aarau-Buchs mit Auswirkungen auf die Höhe der Elternbeiträge werden diese ebenfalls auf Beginn des neuen Semesters angepasst.</p>
<p>§ 13 Unterrichtsplanung</p> <p>¹ Der Stundenplan wird nach Verfügbarkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der Musiklehrpersonen in der Regel für das ganze Schuljahr festgelegt.</p>	<p>Die Anmeldung erfolgt für das ganze Schuljahr, dementsprechend erfolgt in der Regel auch die Planung der Unterrichtszeiten für das ganze Schuljahr.</p>

² Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit oder den Unterricht durch eine bestimmte Musiklehrperson besteht nicht. Der Unterricht kann auch während Poolstunden, im Anschluss an die Unterrichtszeiten oder an schulfreien Nachmittagen stattfinden.

Die Stundenplanung nimmt, soweit möglich auf die Wünsche der Kinder Rücksicht, muss sich aber nach den bestehenden Rahmenbedingungen (Verfügbarkeit von Lehrpersonen, Stundenplan der Schülerinnen und Schüler und Verfügbarkeit der Unterrichtsräume) richten. Ein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrperson oder zu einer bestimmten Zeit kann nicht gewährt werden.

§ 14

Lektionsdauer

¹ Die Dauer des Einzelunterrichts beträgt 1/2, 2/3 oder 1/1 einer Lektion.

Die Darstellung der Lektionsdauern in Bruchzahlen und nicht in Minuten wurde gewählt, damit bei eventuellen künftigen Anpassungen der Lektionsdauern des Schulunterrichts die Lektionsdauern des Instrumentalunterrichts (und die damit zusammenhängenden Elternbeiträge) nicht entsprechend angepasst werden müssen.

Grundsätzlich kann zwischen 1/2 einer Lektion (= 22.5 Minuten), 2/3 einer Lektion (= 30 Minuten) oder 1/1 einer Lektion (=45 Minuten) gewählt werden. Dies entspricht der heutigen Regelung an der Musikschule Aarau. An der Musikschule Buchs-Rohr umfasst das Angebot Lektionsdauern von 1/2 und 2/3 einer Lektion. Die Kreisschulpflege kann die Unterrichtsdauer einschränken und schlägt in § 5 Entwurf MV KSAB als Mittelweg vor, dass eine volle Lektion (= 45 Minuten) erst ab der 6. Klasse gewählt werden kann (vgl. Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 Entwurf MV KSAB).

² Die Dauer des Gruppenunterrichts beträgt pro teilnehmende Schülerin oder teilnehmenden Schüler 1/3 einer Lektion.

Daraus ergibt sich, dass der Gruppenunterricht in Zweiergruppen 2/3 einer Lektion und in Dreiergruppen 1/1 einer Lektion dauert. Der Elternbeitrag pro Kind für den Gruppenunterricht bleibt immer gleich, weil die Dauer pro Kind immer gleichbleibt.

³ Die Dauer des Einsteigerkurses beträgt für die ganze Gruppe 1/1 einer Lektion.

Bislang gibt es ein dem Einsteigerkurs entsprechendes Angebot nur in Buchs. Dort dauert der Ukulele-Unterricht 2/3 einer Lektion und der Orff-Gruppenunterricht 1/1 einer Lektion. Eine unterschiedliche Handhabung macht angesichts des damit verbundenen Aufwands keinen Sinn. Die Lektionsdauer des Einsteigerkurses ist daher für alle 1/1 einer Lektion.

<p>⁴ Die Kreisschulpflege kann die Wahl der Unterrichtsdauer einschränken.</p>	<p>Vgl. § 5 Entwurf MV KSAB.</p>
<p>§ 15 Unterrichtsausfall</p> <p>¹ Schuljahr, Ferien und Feiertage richten sich nach der für die Kreisschule Aarau-Buchs geltenden Regelung. Bei Schulanlässen (Schulreise, Heimattag, Sporttag u.ä.) fällt der Unterricht für die betreffenden Schülerinnen oder Schüler ohne Rückerstattung von Elternbeiträgen aus.</p>	<p>Dies entspricht den bisherigen Regelungen an beiden Musikschulen.</p>
<p>§ 16 Stellvertretung</p> <p>¹ Bei Abwesenheit der Musiklehrperson bestimmt die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB ab der zweiten Woche eine Stellvertretung.</p> <p>² Kann keine Stellvertretung organisiert werden, wird der Elternbeitrag ab der zweiten Woche der Abwesenheit der Musiklehrperson anteilmässig reduziert.</p>	<p>Jeweils in der ersten Woche einer Abwesenheit einer Musiklehrperson besteht kein Anspruch auf Unterricht durch eine Stellvertretung. Diese muss zuerst organisiert werden.</p> <p>Der Ausfall einer Musiklehrperson ohne Stellvertretungsmöglichkeit darf sich nicht zulasten der Eltern auswirken. Eine Beitragsbefreiung erfolgt ab der zweiten Woche.</p>
<p>§ 17 Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern</p> <p>¹ Bei Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern gelten die Absenzenregelungen der Kreisschule Aarau-Buchs.</p> <p>² Vorhersehbare Abwesenheiten von Schülerinnen oder Schülern sind der Musiklehrperson im Voraus anzuzeigen.</p>	<p>Der Unterricht an der Musikschule KSAB ist zwar freiwillig, nach erfolgter Anmeldung aber unterliegt er der gleichen Absenzenregelung wie die Kreisschule Aarau-Buchs. Dies ist zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs und Planbarkeit der Einsätze der Musiklehrpersonen unabdingbar.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern sollen absehbare Abwesenheiten der Musiklehrperson im Voraus direkt melden.</p>

<p>§ 18 Ausschluss</p> <p>¹ Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Absenzen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB durch die Kreisschulpflege für das laufende Semester vom Unterricht ausgeschlossen werden.</p> <p>² Der Elternbeitrag bleibt im Fall des Ausschlusses für das ganze Semester geschuldet.</p>	<p>Der Ausschluss stellt eine harte und letztmögliche Massnahme dar, welche erst dann ergriffen wird, wenn vorherige Gespräche oder Interventionen nicht zum Ziel führen.</p> <p>Da der Grund für den Ausschluss im Verhalten der Schülerin oder des Schülers liegt, sind die Elternbeiträge dennoch geschuldet. Der Ausschluss wird für das laufende Semester verhängt, der Elternbeitrag ist ebenfalls bis zum Ende des laufenden Semesters weiter geschuldet. Für unverschuldete Absenzen gilt § 24.</p>
<p>§ 19 Instrumente</p> <p>¹ Die Beschaffung eines Instrumentes ist Sache der Eltern.</p> <p>² Die Musikschule KSAB kann Instrumente gegen Gebühr leihweise zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht.</p> <p>³ Mitglieder von Ensembles der Musikschule KSAB haben bei der Vergabe der Leihinstrumente Vorrang.</p> <p>⁴ Die Kreisschulpflege legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB die Leihgebühren fest.</p>	<p>An beiden Musikschulen ist bereits heute die Beschaffung der Instrumente Sache der Eltern. Das heisst, dass sie sich darum kümmern müssen, dass ihrem Kind ein der Anmeldung entsprechendes Instrument zur Verfügung steht (grundsätzlich für Unterricht und Proben) und dass sie für die daraus entstehenden Kosten aufkommen müssen.</p> <p>Soweit vorhanden können Instrumente der Musikschule KSAB ausgeliehen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf ein Instrument. Die Musikschule Aarau muss keine Instrumente auf Elternwunsch zur Verfügung stellen oder gar beschaffen.</p> <p>Dies entspricht der heutigen Regelung an der Musikschule Aarau.</p> <p>Vgl. § 12 Entwurf MV KSAB. Auf die Festlegung einer oberen Grenze kann verzichtet werden. Diese wird durch das Kostendeckungs- und Verhältnismässigkeitsprinzip vorgegeben. Der Wettbewerb zu privaten Anbietern stellt darüber hinaus sicher, dass keine zu hohen Gebühren verlangt werden.</p>

<p>§ 20 Notenmaterial</p> <p>¹ Die Kosten des Notenmaterials für den Instrumental- oder Gesangsunterricht gehen zu Lasten der Eltern.</p> <p>² Notenmaterial für Ensembleunterricht wird den Schülerinnen und Schülern gratis abgegeben.</p>	<p>Die Eltern bezahlen das Notenmaterial. Dies gilt schon bisher an beiden Musikschulen.</p> <p>Der Ensembleunterricht ist samt Notenmaterial gratis.</p>
<p>4. Finanzierung</p>	
<p>§ 21 Grundsatz</p> <p>¹ Die Musikschule KSAB wird finanziert durch</p> <p>a) Kantonsbeiträge</p> <p>b) Elternbeiträge</p> <p>c) Beiträge der Kreisschule</p> <p>² Soweit die Kosten der Musikschule KSAB nach den massgebenden kantonalen Bestimmungen nicht durch Eltern- und Kantonsbeiträge gedeckt sind, sind sie von der der Kreisschule Aarau-Buchs zu tragen.</p>	<p>Wie bislang an beiden Musikschulen erfolgt die Finanzierung durch den Kanton, die Eltern und die Einwohnergemeinden. Neu tritt an deren Stelle die Kreisschule als Gemeindeverband gemäss § 1 der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs vom 26. Januar 2017.</p> <p>Die Beiträge von Kanton und Eltern werden nach den kantonalen Vorgaben und gestützt auf das Musikschulreglement und die Musikschulverordnung bestimmt. Der restliche Aufwand ist von der Kreisschule Aarau-Buchs zu tragen.</p>

§ 22

Elternbeiträge

¹ Die Kreisschulpflege legt die Höhe der Elternbeiträge fest.

² Die Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs belaufen sich auf maximal Fr. 900.-- pro Lektion und Semester für die 1. bis 5. Klasse und auf maximal Fr. 650.-- pro Lektion und Semester für die 6. bis 9. Klasse.

³ Die Elternbeiträge für Schülerinnen und Schülern der Kreisschule Aarau-Buchs, die nicht in Aarau oder Buchs wohnen, werden kostendeckend erhoben.

⁴ Die Elternbeiträge für volksschulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs belaufen sich auf maximal Fr. 1'600.-- pro Lektion und Semester.

Der Kreisschulrat bestimmt jeweils den oberen Rahmen für die Elternbeiträge und die Kreisschulpflege legt die Elternbeiträge im Einzelnen fest (vgl. §§ 13 ff. Entwurf MV KSAB). Die Tarife basieren weitgehend auf den bisherigen Regelungen und entsprechen einem Mittelwert zwischen den Tarifen der beiden bisherigen Musikschulen.

Die Elternbeiträge für die 6. bis 9. Klasse sind tiefer, weil Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse kraft kantonalen Rechts (§ 3 i.V.m. § 2 der Verordnung über den Instrumentalunterricht) für die Dauer von 1/3 einer Lektion Anspruch auf unentgeltlichen Instrumentalunterricht haben. Die Eltern bezahlen den verbleibenden Anteil je nach Lektionsdauer.

Privat geschulte Kinder mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs bezahlen ebenfalls die Tarife nach § 22 Abs. 2, da sie gestützt auf § 3 Abs. 4 zu den gleichen Bedingungen zur Musikschule KSAB zugelassen sind.

Der Unterricht an der Musikschule KSAB wird für auswärtige Schülerinnen und Schüler nicht subventioniert. Die Eltern bezahlen einen kostendeckenden Beitrag und müssen sich zur Prüfung einer allfälligen Unterstützung an ihre Wohnsitzgemeinde wenden. Dies entspricht der heutigen Regelung an der Musikschule Aarau. An der Musikschule Buchs-Rohr stellt der Besuch von auswärtigen Schülerinnen und Schülern die Ausnahme dar (vgl. § 04 des Reglements der Musikschule Buchs-Rohr), daher besteht keine andere Tarifstruktur für diese.

Für den lehrplanmässigen Unterricht ab der 6. Klasse: siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 2).

Der Elternbeitrag für Jugendliche in Ausbildung mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs wird deutlich weniger subventioniert. Die Musikschule KSAB richtet ihr Angebot primär nach ihren eigenen Schülerinnen und Schülern aus.

⁵ Die Elternbeiträge für volksschulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die nicht in Aarau oder Buchs wohnen, werden kostendeckend erhoben.

⁶ Die Elternbeiträge für Einsteigerkurse und Ergänzungskurse belaufen sich auf maximal Fr. 150.-- pro Lektion, Semester und teilnehmende Schülerin oder teilnehmenden Schüler.

⁷ Für den Besuch von Ensembleunterricht wird kein Elternbeitrag erhoben.

⁸ Die Maximalbeiträge gemäss Abs. 2 und 4 basieren auf einem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2015) von 102.4 Punkten. Bei einer Änderung des Indexes um 10 Punkte oder mehr kann die Kreisschulpflege diese Beiträge auf das Folgejahr entsprechend anpassen.

Der Unterricht an der Musikschule KSAB wird für auswärtige volksschulentlassende Jugendliche nicht subventioniert. Die Eltern bezahlen einen kostendeckenden Beitrag und müssen sich zur Prüfung einer allfälligen Unterstützung an ihre Wohnsitzgemeinde wenden.

Einsteiger- und Ergänzungskurse werden erst ab einer Mindestzahl von sechs Schülerinnen und Schülern durchgeführt (vgl. §§ 8 und 9 Entwurf MV KSAB). Die Beiträge pro Kind können daher tief gehalten werden.

Traditionell werden für den Besuch von Ensembles an beiden Musikschulen keine Elternbeiträge erhoben. Definitionsgemäss (vgl. § 4 lit. g) gehören zu den Ensembles namentlich Bands, Orchester, Chor und Kadettenmusik Aarau.

Die Elternbeitragsbestimmungen sind zu indexieren.

§ 23 Reduktion

¹ Die Kreisschulpflege legt die Kriterien und die Höhe der folgenden Reduktionen der Elternbeiträge fest:

a) Reduktion für Mitspielen im Jugendspiel der Musikschule KSAB,

Vgl. §§ 17 und 18 Entwurf MV KSAB.

Das Mitspielen im Jugendspiel, welches zurzeit einzig aus der Kadettenmusik Aarau besteht, und der regelmässige Besuch von dessen Proben (vgl. § 17 Entwurf MV KSAB) berechtigen zu einer Reduktion des Elternbeitrags für den Einzelunterricht. Für das Jugendspiel Buchs gilt diese Regelung, falls es sich der Musikschule KSAB anschliesst. Die Zulassung von Buchser Kindern und Jugendlichen zur Kadettenmusik richtet sich im Übrigen nach § 3 Abs. 5.

b) Reduktion für Kinder der gleichen Familie mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs.

² Die Reduktion des Elternbeitrags für einkommensschwache Familien richtet sich nach dem Reglement der Kreisschule Aarau-Buchs über die Sozialtarife für finanzschwache Familien.

Der "Geschwisterrabatt" gilt bislang nur an der Musikschule Aarau und stellt für Buchs eine Neuerung dar. Er wird mit 10 % pro Kind vorgeschlagen (vgl. § 18 Entwurf MV KSAB). In der Anhörung beim Kreisschulrat, Stadtrat Aarau und Gemeinderat Buchs wurde der Geschwisterrabatt unterschiedlich aufgenommen. Letztlich überwogen die positiven Rückmeldungen, weshalb er nun vorgeschlagen wird.

Die einkommensabhängige Reduktion von Elternbeiträgen wird neu für die ganze Kreisschule Aarau-Buchs im sogenannten "Sozialtarif" (Reglement der Kreisschule Aarau-Buchs über die Sozialtarife für finanzschwache Familien vom 1. August 2018) geregelt. Dieser ist mittels Fremdänderung anzupassen, da neu ein Unterricht zum Sozialtarif bis zu 30 Minuten möglich ist. Kinder, für die der Elternbeitrag nach dem Sozialtarif berechnet wird, können neu also zwischen 22.5 Minuten und 30 Minuten Unterricht wählen.

§ 24

Längerdauernde Abwesenheiten

¹ Bei längerdauernder, unverschuldeter Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers wird auf Gesuch hin ein Teil des Elternbeitrages zurückerstattet.

² Wird das Unterrichtsangebot aus anderen Gründen trotz Anmeldung nicht in Anspruch genommen, bleibt der Elternbeitrag geschuldet.

Längerdauernde, unverschuldete Abwesenheit liegt beispielsweise bei einer länger andauernden Erkrankung, einem Unfallereignis mit langanhaltenden Folgen oder mehrmonatiger Auslandabwesenheit der Familie vor.

Der Elternbeitrag bleibt geschuldet, wenn das Kind beispielsweise nur kurzzeitig oder mangels Motivation am Unterricht nicht teilnimmt.

§ 25

Erträge

¹ Erträge aus Veranstaltungen der Musikschule KSAB fallen der Kreisschule Aarau-Buchs zu. Die Kreisschulpflege kann für besondere Anlässe eine abweichende Regelung treffen.

² Für das Jugendspiel gilt § 29.

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung an der Musikschule Buchs-Rohr.

Für das Jugendspiel und im Besonderen die Kadettenmusik Aarau bedarf es einer speziellen Regelung, welche hier vorbehalten wird.

<p>5. Jugendspiel</p>	
<p>§ 26 Grundsatz</p> <p>¹ Die Kreisschule führt ein Jugendspiel, bestehend mindestens aus einer Blasmusikformation und einem Tambourenkorps.</p> <p>² Das Jugendspiel bezweckt die musikalische Ausbildung und Förderung der Schülerinnen und Schüler im Bereich Blasmusik, Blasorchester, Marschmusik und Trommeln.</p> <p>³ Die Kadettenmusik Aarau ist Teil des Jugendspiels. Weitere Jugendspielformationen und Ensembles können aufgenommen oder gebildet werden.</p>	<p>Die Kadettenmusik Aarau ist eine feste Grösse und eine Formation mit reicher Tradition. Daran soll festgehalten und die Kadettenmusik Aarau soll beibehalten werden. Einzig auf Eben des Musikschulreglements und der Musikschulverordnung wird die Kadettenmusik neu als Teil des Jugendspiels aufgefasst. Mit dem weiten Begriff des Jugendspiels werden Blasmusik und Tambourenformationen jugendlicher Spielerinnen und Spieler zusammengefasst. Somit bleibt ein Einbezug weiterer Formationen möglich, gegebenenfalls des Jugendspiels Buchs (sollte seinerseits daran ein Interesse bestehen).</p> <p>Inhaltlich lehnen sich die Bestimmungen zum Jugendspiel grösstenteils an die bisherige Regelung und die Übergangsbestimmungen der Kreisschule Aarau-Buchs für den Betrieb der Kadettenmusik Aarau vom 1. August 2018 an.</p> <p>Zu denken ist an das Jugendspiel Buchs und eventuelle weitere Formationen (je nach zukünftiger Entwicklung).</p>
<p>§ 27 Musikalische und administrative Leitung</p> <p>¹ Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB überträgt Musiklehrpersonen des Jugendspiels Leitungsaufgaben in musikalischen und administrativen Belangen.</p> <p>² Die Kreisschulpflege bestimmt den Umfang der musikalischen und administrativen Leitung des Jugendspiels.</p>	<p>Die Kadettenmusik Aarau hatte bereits bisher eine eigene musikalische und administrative Leitung. Als Teil der Musikschule Aarau KSAB untersteht die Kadettenmusik Aarau als Jugendspiel der Leiterin oder dem Leiter der Musikschule KSAB. Diese oder dieser überträgt die besonderen Leitungsaufgaben auf Musiklehrpersonen, welche die einzelnen Formationen musikalisch und organisatorisch betreuen.</p> <p>Vgl. § 19 Entwurf MV KSAB.</p>

§ 28

Finanzierung

¹ Die Finanzierung des Jugendspiels als Bestandteil der Musikschule KSAB wird mit dem Budget der Kreisschule Aarau-Buchs geregelt.

² Einnahmen und Erträge aus Konzerten und Aufführungen des Jugendspiels fallen der Kreisschule Aarau-Buchs zu.

³ Gönnerbeiträge für die Kadettenmusik Aarau fliessen in den Fonds der Kadettenmusik Aarau.

⁴ Die Kreisschulpflege bestimmt den Verwendungszweck des Fonds der Kadettenmusik Aarau und die Einzelheiten zur Instrumenten- und Uniformenleihe.

Mit der Eingliederung der Kadettenmusik und damit des Jugendspiels in die Musikschule Aarau erfolgt dessen Finanzierung mit dem Budget der Kreisschule Aarau-Buchs.

Einnahmen und Erträge aus Aufführungen und Konzerten der Kadettenmusik fallen wie die Erträge der Musikschule allgemein (vgl. vorn § 25) der Kreisschule Aarau-Buchs zu.

Der Fonds der Kadettenmusik Aarau wurde einst aus dem Erlös des Verkaufs der Waffen der Kadetten geüfnet und steht gemäss ausdrücklicher Zusicherung weiterhin ausschliesslich der Kadettenmusik Aarau zur Verfügung.

Vgl. § 22 Entwurf MV KSAB.

6. Anstellungsverhältnisse	
<p>§ 29 Leiterin oder Leiter der Musikschule KSAB und Musiklehrpersonen</p> <p>¹ Die Anstellungen der Leiterin oder des Leiters sowie der Musiklehrpersonen der Musikschule KSAB unterstehen dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)².</p>	<p>Alle Musiklehrpersonen wie auch die Leiterin oder der Leiter der Musikschule unterstehen weiterhin dem kantonalen GAL und dessen Ausführungserlassen. Auf die Festlegung, dass die Lohnanpassungen (individuelle und generelle Lohnerhöhungen) sich nach den Beschlüssen des Kantons richten (vgl. § 1 Abs. 3 des bisherigen Reglements über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau [SRS 1.8-4]), kann verzichtet werden. Dieser Entscheid fällt in die Budgethoheit des Kreisschulrats.</p>
<p>§ 30 Administration</p> <p>¹ Die Anstellungen der Mitarbeitenden für die Administration der Musikschule KSAB unterstehen dem für die Kreisschule Aarau-Buchs geltenden Personalrecht³.</p>	<p>Zurzeit ist das für die Kreisschule Aarau-Buchs geltende Personalrecht für die Administration das Personalreglement der Stadt Aarau vom 18. Juni 2018 (SRS 1.8-1), solange nicht gestützt auf die Satzungen ein eigenes Personalrecht für die Kreisschule Aarau-Buchs erlassen wird.</p>
7. Rechtsschutz	
<p>§ 31 Erklärung</p> <p>¹ Gegen Entscheide der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB können die Betroffenen innert einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung bei der Kreisschulpflege eine Erklärung abgeben.</p>	<p>Die Erklärung stellt eine Einsprache dar und entspricht der Erklärung von § 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100). An beiden bisherigen Musikschulen ist diese Einsprachemöglichkeit bereits gegeben.</p>

²) SAR [411.200](#)

³) SRS [x.x-x](#)

<p>² Mit rechtzeitiger Erklärung fällt der angefochtene Entscheid dahin und die Kreisschulpflege entscheidet.</p>	<p>Der Entscheid der Kreisschulpflege ersetzt den dahingefallenen Entscheid der Leiterin oder des Leiters der Musikschule.</p>
<p>8. Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 32 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.</p>	<p>Das Inkrafttreten ist auf den Beginn des Schuljahres 2020/2021 vorgesehen.</p>
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass SRS x.x-x (Reglement über die Sozialtarife für finanzschwache Familien) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:</p>	<p>Vgl. Erläuterungen zu § 23 Abs. 2.</p>
<p>§ 2 Abs. 3 (geändert) 3 Bei der Musikschule wird die Reduktion pro Schülerin oder Schüler für 2/3 einer Lektion und für ein Instrument gewährt.</p>	<p>Zum Sozialtarif soll neu ein Unterricht von bis zu 2/3 einer Lektion (= 30 Minuten) möglich sein. Bislang konnte nur eine Unterrichtsdauer von 1/2 einer Lektion gewählt werden.</p>
<p>III.</p>	
<p>1. Der Erlass SRS x.x-x (Reglement über die Musikschule Aarau für Perimeter bisherige Schule Aarau vom 22. November 2017) wird aufgehoben.</p>	<p>Aufzuheben sind alle Übergangsbestimmungen auf Reglementsstufe für die Musikschulen Aarau und Buchs-Rohr.</p>
<p>2. Der Erlass SRS x.x-x (Reglement der Musikschule Buchs-Rohr für Perimeter bisherige KSBR vom 22. November 2017) wird aufgehoben.</p>	
<p>3. Der Erlass SRS x.x-x (Anwendbarerklärung des Kreisschulrats Aarau-Buchs vom 22. November 2017 des Reglements über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau) wird aufgehoben.</p>	

IV.	
Das Reglement unter Ziff. I., die Änderung unter Ziff. II und die Aufhebungen unter Ziff. III treten am 1. August 2020 in Kraft.	Das Musikschulreglement soll auf Beginn des Schuljahres 2020/2021 in Kraft treten.
Aarau/Buchs, xx.xx.xx Im Namen des Kreisschulrates Der Präsident Der Protokollführer	

6. Erläuterungen zur Musikschulverordnung Kreisschule Aarau-Buchs (Entwurf vom 1. Juli 2019)

Beschluss Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019 (Entwurf für Vernehmlassung)	Notizen
Musikschulverordnung der Kreisschulpflege Aarau-Buchs (MV KSAB)	
<p><i>Die Kreisschulpflege Aarau-Buchs,</i></p> <p>gestützt auf § 18 Abs. 1 der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs⁴⁾ sowie §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 3, 10 Abs. 3, 11 Abs. 4, 14 Abs. 4, 19 Abs. 4, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1, 27 Abs. 2, 28 Abs. 3 und 29 Abs. 4 des Musikschulreglements der Kreisschule Aarau-Buchs⁵⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Ausführungsbestimmungen zum Musikschulreglement der Kreisschule Aarau-Buchs⁶⁾, namentlich zum Angebot, zu den Elternbeiträgen und zum Jugendspiel.</p>	<p>Die Musikschulverordnung der Kreisschule Aarau-Buchs (MV KSAB) führt das Musikschulreglement der Kreisschule Aarau-Buchs (MR KSAB) näher aus und legt Einzelheiten fest, welche im MR KSAB an die Kreisschulpflege delegiert wurden.</p>

4) SRS [x.x-x](#)

5) SRS [x.x-x](#)

6) SRS [x.x-x](#)

<p>§ 2 Aufgaben Leiterin oder Leiter Musikschule KSAB</p> <p>¹ Die Leiterin oder der Leiter führt die Musikschule KSAB in allen künstlerischen, pädagogischen, organisatorischen und administrativen Belangen.</p> <p>² Die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB umfassen namentlich die Gestaltung und Entwicklung der Musikschule KSAB, die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, die Personalführung, die Organisation und Administration, die Information und Kommunikation (inklusive Öffentlichkeitsarbeit und Marketing) und werden in einem Funktionenbeschrieb konkretisiert.</p> <p>³ Sie oder er kann einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.</p>	<p>Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule Aarau-Buchs führt die Musikschule auf operativer Ebene. Dazu gehören diese vier Teilbereiche.</p> <p>Die Aufgabenumschreibung lehnt sich an den bisherigen Aufgabenbeschrieb des Leiters der Musikschule Aarau an.</p> <p>Zu denken ist beispielweise an die Delegation an Sekretariatsmitarbeitende.</p>
<p>2. Angebot</p>	
<p>§ 3 Einstiegsalter Instrumentalunterricht</p> <p>¹ Der Instrumentalunterricht kann von Schülerinnen und Schüler ab der zweiten Klasse besucht werden.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse können bei Eignung auf begründetes Gesuch hin zum Instrumentalunterricht zugelassen werden. Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet.</p> <p>³ Einsteigerkurse können von Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse besucht werden.</p>	<p>Das Einstiegsalter liegt grundsätzlich für alle Instrumente bei der 2. Klasse.</p> <p>Bei Eignung kann eine Schülerin oder ein Schüler ab der 1. Klasse zugelassen werden. Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet darüber und wird das konkrete Vorgehen festlegen (wahrscheinlich Einschätzung des Kindes durch sie/ihn und/oder Musiklehrperson vor der Anmeldung). Die Einzelheiten müssen nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden.</p> <p>Einsteigerkurse dienen als Unterricht in grossen Gruppen gemäss Definition in § 4 Abs. 1 lit. e) der Vorbereitung für den Instrumentalunterricht. Daher richtet sich das Angebot explizit an Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse.</p>

<p>§ 4 Einstiegsalter Gesangsunterricht</p> <p>¹ Der Gesangsunterricht kann als Gruppenunterricht ab der 3. Klasse und als Sologesang ab der 5. Klasse besucht werden.</p>	<p>Erfahrungsgemäss macht ein höheres Einstiegsalter für Gesang Sinn. Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse können bei Interesse im Chor singen.</p>
<p>§ 5 Lektionsdauer</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse können eine Lektionsdauer von 1/2 oder 2/3 einer Lektion wählen.</p> <p>² Die Lektionsdauer von 1/1 einer Lektion kann ab der 6. Klasse gewählt werden. Ausgenommen ist die Begabtenförderung.</p> <p>³ Ab der 6. Klasse kann ein Einzelunterricht von 1/3 einer Lektion ausnahmsweise gewährt werden, sofern kein Gruppenunterricht organisiert werden kann (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Verordnung über den Instrumentalunterricht⁷⁾).</p>	<p>In Aarau wird das Angebot dadurch für die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse reduziert, nachdem sie bis anhin eine volle Lektion wählen konnten. In Buchs bezieht sich das Angebot auf 1/3, 1/2 oder 2/3 einer Lektion.</p> <p>In Aarau war die Wahl einer vollen Lektion (45 Minuten) uneingeschränkt möglich, an der Musikschule Buchs-Rohr bestand diese Möglichkeit gar nicht. Mit dem Mittelweg, dass eine 1/1 Lektionsdauer – unter Vorbehalt der Begabtenförderung nach § 6 - erst ab der 6. Klasse gewählt werden kann, entstehen in Buchs Mehrkosten, während in Aarau durch die Altersbeschränkung Kosten eingespart werden können. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich die Altersbeschränkung. Für besondere Ausnahmen gelten die Regeln der Begabtenförderung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um den Lehrplanmässigen Instrumentalunterricht, der als Bestandteil des Regelunterrichts, unentgeltlich ist. Dessen Finanzierung übernimmt der Kanton (vgl. Erläuterungen zu §§ 3 Abs. 2 und 22 Abs. 2 MR KSAB).</p>

⁷⁾ SAR [421.391](#)

<p>§ 6 Begabtenförderung</p> <p>¹ Die Musiklehrperson, welche eine Empfehlung für Begabtenförderung ausspricht, hat der Leiterin oder dem Leiter der Musikschule KSAB einen schriftlichen Bericht mit folgendem Inhalt vorzulegen:</p> <p>a) Aussage zur ausserordentlichen musikalischen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers;</p> <p>b) Nachweis des Einsatzes der Schülerin oder des Schülers (Konzerttätigkeit, mCheck etc.);</p> <p>c) Lebenslauf der Schülerin oder des Schülers.</p> <p>² Die im Rahmen der Begabtenförderung ohne Zusatzkosten zugeteilte zusätzliche Unterrichtszeit von 1/3 einer Lektion kann für den Unterricht des Erstinstruments oder eines Zweitinstruments eingesetzt werden.</p> <p>³ Die restliche Unterrichtszeit ist über die Elternbeiträge zu vergüten.</p>	<p>Aufgrund des Ergebnisses der Anhörung im Kreisschulrat, Gemeinderat Buchs und Stadtrat Aarau wurden die Hürden für die Begabtenförderung zur Verhinderung von einer zu hohen Kostenentwicklung und zur Gewährleistung einer gezielten Begabtenförderung bewusst hoch angesetzt. Es reicht nicht, dass die Musiklehrperson einen Antrag stellt, sie muss eine Empfehlung abgeben und diese in einem schriftlichen Bericht begründen.</p> <p>Mit diesen zusätzlichen Nachweisen (lit. a und b) soll erreicht werden, dass die Begabtenförderung wirklich nur in angezeigten Fällen gewährt wird und nicht leichthin beantragt werden kann.</p> <p>Damit wird klargestellt, dass in jedem Fall die Schülerin oder der Schüler wählen kann, auf welchem Instrument (im Fall der Wahl eines Zweitinstruments) sie oder er mehr Unterrichtszeit erhalten möchte.</p> <p>Zur Klarheit wird festgehalten, dass die neben den unentgeltlichen 15 Minuten anfallende Unterrichtszeit nach den üblichen Ansätzen zu vergüten ist.</p>
<p>§ 7 Klassenmusizieren</p> <p>¹ Das Klassenmusizieren wird im Rahmen der Budgetvorgaben für die Kreisschule Aarau-Buchs angeboten.</p>	<p>Das Budget und damit letztlich der Kreisschulrat gibt den Rahmen vor, der das Klassenmusizieren ermöglicht. Derzeit kann es in Aarau an bis zu vier Klassen durchgeführt werden. Das Angebot soll nicht ausgebaut, sondern einfach auf beide Gemeinden verteilt werden.</p>

² Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet über die Anzahl, Durchführung und Zuteilung auf die Klassen.

Nach den Budgetvorgaben entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB, in wie vielen und welchen Klassen ein Klassenmusizieren mit welchen Instrumenten durchgeführt wird.

§ 8

Einsteigerkurs

¹ Einsteigerkurse werden im Rahmen der Budgetvorgaben für die Kreisschule Aarau-Buchs angeboten.

Das Budget und damit letztlich der Kreisschulrat gibt den Rahmen vor, der Einsteigerkurse ermöglicht. Zurzeit besteht ein solches Angebot nur in Buchs in Form des Ukulele- und Orff-Gruppen-Unterrichts. Dieses soll beibehalten und je nach Bedürfnis auf Aarau und andere Instrumente ausgedehnt werden.

² Die Gruppengrösse zur Durchführung eines Einsteigerkurses beträgt mindestens sechs Schülerinnen und Schüler.

Dies entspricht der bisherigen Handhabung.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet über die Anzahl und Durchführung.

Nach den Budgetvorgaben entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB über die Anzahl und Durchführung, inklusive Instrumentenwahl, der Einsteigerkurse.

§ 9

Ergänzungskurse

¹ Ergänzungskurse werden im Rahmen der Budgetvorgaben für die Kreisschule Aarau-Buchs angeboten.

Das Budget und damit letztlich der Kreisschulrat gibt den Rahmen vor, der Ergänzungskurse ermöglicht. Zurzeit gibt es in Aarau drei Ergänzungskurse mit einer Dauer von je einem Semester.

² Die Gruppengrösse zur Durchführung eines Ergänzungskurses beträgt mindestens sechs Schülerinnen und Schüler.

Dies entspricht der bisherigen Handhabung.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet über die Anzahl und Durchführung und wählt die Kursthemen aus folgenden Themen aus:

Nach den Budgetvorgaben entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB über die Anzahl, Durchführung und Themen der Ergänzungskurse.

- a) Musiktheorie,
- b) Musikgeschichte,
- c) Improvisation,
- d) Gehörbildung,
- e) Musik und Medien,
- f) Komposition,
- g) Rhythmik,
- h) Musik und Film/Musik und Theater.

Die Themenauswahl richtet sich nach dem bisherigen Angebot in Aarau.

§ 10
Ensembles

¹ In Ensembles können Schülerinnen und Schüler mitspielen, die den Instrumentalunterricht der Musikschule KSAB besuchen und über die jeweils entsprechenden instrumentalen Fähigkeiten verfügen.

Das Mitwirken in einem Ensemble ist neben dem Einzel- oder Gruppenunterricht möglich und ist kostenlos (vgl. § 22 Abs. 7 MR KSAB). Die bisher ausdrücklich erwähnte Möglichkeit für Aarau, dass bei bestimmten Projekten auch Ehemalige und Eltern mitspielen dürfen, braucht nicht ausdrücklich erwähnt zu werden. Der punktuelle Beizug von Eltern und Drittpersonen ist auch im Regelunterricht bekannt, ohne dass es hierfür einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedürfte. Ein eigentlicher Instrumentalunterricht für Erwachsene wird bewusst nicht angeboten.

² Pro Ensemble müssen mindestens sechs Schülerinnen oder Schüler angemeldet sein.

Dies entspricht der bisherigen Handhabung

³ Ensembles sind namentlich:

Die Aufzählung ist bewusst nicht abschliessend.

- a) Beginnersband,
- b) Band,

<p>c) Trommelgruppen, d) Kammermusikensemble, e) Kinderorchester, f) Jugendorchester, g) Kinderchor, h) Kadettenmusik Aarau.</p>	
<p>§ 11 Nachweis fehlendes Angebot</p> <p>¹ Die Zulassung von volksschulentlassenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr erfolgt nur gegen schriftlichen Nachweis bei der Anmeldung, dass an ihrer weiterführenden Schule kein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Ausgenommen ist das Jugendspiel gemäss § 3 Abs. 5 des Musikschulreglements der Kreisschule Aarau-Buchs⁸⁾.</p>	<p>Volksschulentlassene Jugendliche, die sich an der Musikschule KSAB anmelden wollen, haben quasi als Bringschuld mit der Anmeldung den Nachweis ihrer weiterführenden Schule beizubringen, dass sie dort kein entsprechendes Angebot haben.</p> <p>Das Mitspielen im Jugendspiel ist unabhängig vom Angebot der weiterführenden Schule möglich. Das Erfordernis des Nachweises entfällt.</p>
<p>§ 12 Instrumentenleihe</p> <p>¹ Bei Verfügbarkeit kann die Musikschule KSAB gegen Gebühr Instrumente leihweise zur Verfügung stellen.</p> <p>² Die Leihgebühren betragen pro Semester:</p> <p>a) für alle Instrumente: Fr. 60.00</p>	<p>Die Leihgebühren wurden als Mittelwert der bisherigen Gebühren an den beiden Musikschulen ausgestaltet. In Buchs betragen diese Fr. 40 (für Violine, Cello, Gitarre, Xylophon) und Fr. 60 (für Klarinette, Querflöte, Trompete, Altsaxofon) und in Aarau Fr. 20 (für Trommelböckli) und Fr. 70 (für alle Instrumente), je pro Semester.</p> <p>Je nach Budgetvorgaben wird die Kreisschulpflege die Leihgebühren anpassen.</p>

⁸⁾ SRS [x.x-x](#)

b) für Trommelböckli: Fr. 20.00.

3. Elternbeiträge

§ 13

Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse

¹ Die Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs betragen pro Semester Fr. 430.00 für 1/2 einer Lektion und Fr. 580.00 für 2/3 einer Lektion.

Die neuen Elternbeiträge entsprechen dem Mittelwert der aktuellen Tarife. In Aarau werden die Tarife daher gesenkt und Buchs erhöht. Auswärtige Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse bezahlen einen kostendeckenden Beitrag, welcher nicht in der Verordnung geregelt wird. Die Bekanntgabe des Beitrags erfolgt mit dem Anmeldeformular.

§ 14

Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse

¹ Die Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs betragen pro Semester Fr. 280.00 für 1/2 einer Lektion, Fr. 430.00 für 2/3 einer Lektion und Fr. 620.00 für 1/1 einer Lektion.

Die Elternbeiträge für die 6. bis 9. Klasse sind tiefer, weil Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse kraft kantonalen Rechts (§ 3 i.V.m. § 2 der Verordnung über den Instrumentalunterricht) für die Dauer von 1/3 einer Lektion (= 15 Minuten) Anspruch auf unentgeltlichen Instrumentalunterricht haben. Die Eltern bezahlen den verbleibenden Anteil je nach Lektionsdauer. Auswärtige Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse bezahlen für diese restliche Unterrichtszeit einen kostendeckenden Beitrag, welcher nicht in der Verordnung geregelt wird.

§ 15

Elternbeiträge für Jugendliche in Ausbildung

¹ Die Elternbeiträge für Jugendliche in Ausbildung mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs betragen pro Semester Fr. 750.00 für 1/2 einer Lektion, Fr. 1'000.00 für 2/3 einer Lektion und Fr. 1'500.00 für 1/1 einer Lektion.

Der Elternbeitrag für Jugendliche in Ausbildung mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs wird deutlich weniger subventioniert. Auswärtige Jugendliche bezahlen einen kostendeckenden Beitrag, welcher nicht in der Verordnung geregelt wird. Die Bekanntgabe des Beitrags erfolgt mit dem Anmeldeformular.

<p>§ 16 Elternbeiträge für Gruppenunterricht, Einsteigerkurs und Ergänzungskurs</p> <p>¹ Der Elternbeitrag für den Gruppenunterricht beträgt pro Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs der 1. bis 5. Klasse und pro Semester Fr. 290.00 (für 1/3 einer Lektion).</p> <p>² Für den Gruppenunterricht beziehungsweise für einen ausnahmsweise gewährten Einzelunterricht von 1/3 einer Lektion gemäss § 3 Abs. 2 für Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse wird kein Elternbeitrag erhoben (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Verordnung über den Instrumentalunterricht⁹⁾).</p> <p>³ Der Elternbeitrag für den Einsteigerkurs beträgt pro Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs und pro Semester Fr. 120.00 (für 1/1 einer Lektion).</p> <p>⁴ Der Elternbeitrag für den Ergänzungskurs beträgt pro Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs und pro Semester Fr. 100.00 (für 1/1 einer Lektion).</p>	<p>Der Gruppenunterricht ist günstiger, weil die Schülerinnen und Schüler zu zweit (2/3 einer Lektion = 30 Minuten) oder zu dritt (1/1 einer Lektion = 45 Minuten) zusammen unterrichtet werden. Der Beitrag pro Kind bezieht sich jeweils auf 1/3 einer Lektion (= 15 Minuten Unterrichtszeit).</p> <p>Hierbei handelt es sich um den Lehrplanmässigen Instrumentalunterricht, der als Bestandteil des Regelunterrichts, unentgeltlich ist. Dessen Finanzierung übernimmt der Kanton (vgl. Erläuterungen zu §§ 3 Abs. 2 und 22 Abs. 2 MR KSAB).</p> <p>Einsteiger- und Ergänzungskurse werden erst ab einer Mindestzahl von sechs Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Die Beiträge pro Kind können daher tief gehalten werden.</p>
<p>§ 17 Reduktion für Mitglieder des Jugendspiels der Musikschule KSAB</p> <p>¹ Die Elternbeiträge gemäss §§ 13 bis 15 werden für Mitglieder des Jugendspiels um Fr. 100.00 pro Semester reduziert.</p> <p>² Bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Proben erlischt der Anspruch auf Reduktion im darauffolgenden Semester.</p>	<p>Diese Regelung entspricht der bisherigen Reduktion für die Mitglieder der Kadettenmusik Aarau.</p> <p>Dies entspricht im Grundsatz der bisherigen Regelung für die Kadettenmusik Aarau. Auf eine prozentuale Festlegung der erforderlichen Probenbesuche wird verzichtet. Das Absenzenwesen richtet sich nach jenem der Kreisschule. Danach sind die Proben zu besuchen. Wer ohne Entschuldigung fehlt, verliert die Privilegien.</p>

⁹⁾ SAR [421.391](#)

<p>³ Die Reduktion für Mitglieder des Jugendspiels wird vor einer Reduktion für Kinder aus der gleichen Familie und vor Gewährung des Sozialtarifs abgezogen.</p>	<p>Dies entspricht ebenfalls der bisherigen Regelung für die Kadettenmusik Aarau.</p>
<p>§ 18 Reduktion für Kinder aus der gleichen Familie</p> <p>¹ Besucht mehr als ein Kind aus der gleichen Familie die Musikschule KSAB, wird der Elternbeitrag für jedes Kind um 10 % reduziert.</p>	<p>Die Reduktion gilt gemäss Definition im Musikschulreglement nur bei Wohnsitz in Aarau oder Buchs (§ 23 Abs. 1 lit. b MR KSAB).</p>
<p>4. Jugendspiel</p>	
<p>§ 19 Musikalische und administrative Leitung</p> <p>¹ Die musikalische und administrative Leitung des Jugendspiels umfasst namentlich die Verwaltung und Herausgabe der Uniformen, Materialwartung, Instrumentenverleih, Koordination der Anlässe sowie die Verwaltung des Notenarchivs.</p> <p>² Zur Unterstützung können auch externe, nicht angestellte Personen ehrenamtlich eingesetzt werden.</p>	<p>Diese Regelung gibt den Umfang der bisherigen musikalischen und administrativen Leitung der Kadettenmusik Aarau wieder.</p> <p>Dies entspricht einer langen Tradition bei der Kadettenmusik Aarau, die immer wieder durch Mitglieder der Betriebskommission unterstützt wurde. Falls sich das Jugendspiel Buchs der Musikschule KSAB anschliesst, wird damit auch ein Einbezug der Harmoniemusik Buchs ermöglicht.</p>
<p>§ 20 Probelokale</p> <p>¹ Die Proben finden nach Probenplan in den Gebäuden der Kreisschule Aarau-Buchs oder der Einwohnergemeinden Aarau oder Buchs statt.</p>	<p>Die Planung erfolgt nach Verfügbarkeit und Raumbedarf. Diese Regelung ermöglicht, dass das Jugendspiel Buchs weiterhin im Probeklokal der Harmoniemusik Buchs proben kann.</p>

<p>§ 21 Beirat</p> <p>¹ Das Jugendspiel verfügt über einen Beirat mit beratender Funktion in Bezug auf die Jahresplanung, Konzerte, Spielbetrieb und Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>² Im Beirat vertreten sind Eltern, Schülerinnen und Schüler, Musiklehrpersonen des Jugendspiels sowie Vertretungen ortsansässiger Vereine mit Bezug zum Blasmusikwesen.</p> <p>³ Der Beirat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.</p> <p>⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB empfiehlt der Kreisschulpflege die Mitglieder des Beirats zur Wahl.</p>	<p>Die Kadettenmusikkommission wurde mit der Eingliederung in die Kreisschule Aarau-Buchs aufgelöst. Ein Beirat im eigentlichen Sinne gab es vorher nicht. Der Beirat ist nur im Fall von dessen Eingliederung in die Musikschule KSAB auch für das Jugendspiel Buchs zuständig.</p> <p>Mit dem offenen Rahmen der Anzahl Mitglieder des Beirats kann unter anderem auf einen möglichen Beitritt des Jugendspiels Buchs reagiert werden. Ein Einbezug der Harmoniemusik Buchs ist somit möglich.</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule ist aufgrund ihrer/seiner Stellung, fachlichen Kenntnisse und Nähe zu Lehrer- und Elternschaft zur Wahlempfehlung prädestiniert.</p>
<p>§ 22 Fonds der Kadettenmusik Aarau</p> <p>¹ Der Fonds der Kadettenmusik Aarau dient dazu, besondere Bedürfnisse der Kadettenmusik Aarau ausserhalb des Regelbetriebs zu finanzieren, namentlich spezielle Auslagen zu ermöglichen, die nicht im Rahmen des ordentlichen Budgets finanziert werden können, z.B. spezielle Anschaffungen, Reisen, Veranstaltungen, Massnahmen zur Förderung der Kadettenmusik Aarau.</p>	<p>Der bestehende Fonds der Kadettenmusik Aarau bleibt bestehen und wird auch weiterhin nur für die Belange und zugunsten der Kadettenmusik Aarau verwendet werden. Die Zweckbestimmung entspricht der bisherigen Regelung.</p>
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

III.	
1. Der Erlass SRS x.x-x (Ausführungsbestimmungen der Kreisschulpflege Aarau-Buchs vom 27. August 2018 zum Reglement über die Musikschule Aarau für Perimeter bisherige Schule Aarau vom 22. November 2017) wird aufgehoben.	Aufzuheben sind die übergangsweise anwendbar erklärten Ausführungsbestimmungen der Kreisschulpflege Aarau-Buchs vom 27. August 2018 zum Reglement über die Musikschule Aarau für Perimeter bisherige Schule Aarau (Ziff. 1) sowie die Übergangsbestimmungen für den Betrieb der Kadettenmusik vom 1. August 2018 (Ziff. 2). Für die Musikschule Buchs-Rohr bestehen keine separaten Ausführungsbestimmungen (diese sind im Reglement selbst als Anhang enthalten).
2. Der Erlass SRS x.x-x (Übergangsbestimmungen der Kreisschule Aarau-Buchs für den Betrieb der Kadettenmusik Aarau vom 1. August 2018) wird aufgehoben.	
IV.	
Die Verordnung unter Ziff. I. und die Aufhebung unter Ziff. III treten am 1. August 2020 in Kraft.	Das Inkrafttreten soll zusammen mit dem Musikschulreglement auf den Beginn des Schuljahres 2020/2021 erfolgen.
[Ort] Im Namen der Kreisschulpflege Der Präsident Der Protokollführer	

Beilagen:

Entwurf Musikschulreglement vom 1. Juli 2019

Entwurf Musikschulverordnung vom 1. Juli 2019